

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00702 vom 22. Februar 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00702

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00702 du 22 février 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00702 del 22 febbraio 2023

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Soweit die Beschwerdeführerin die Rechtmässigkeit von ausserhalb des Streitgegenstands liegenden Entscheiden der Beschwerdegegnerin oder der Vorinstanz bestreitet und dazu Anträge stellt, ist darauf nicht einzugehen und auf die Beschwerde insofern nicht einzutreten (E. 1.2). Falls die Beschwerdeführerin um eine aufsichtsrechtliche Überprüfung der Handlungen der Beschwerdegegnerin oder der Vorinstanz seitens des Verwaltungsgerichts ersuchen wollte, fehlte es diesem an der entsprechenden Zuständigkeit (E. 1.3). Ebenso wenig wäre auf die Beschwerde einzutreten, als die Beschwerdeführerin um Zuspreehung von Schadenersatz für die von ihr angeblich erlittenen Schäden ersuchen wollte (E. 1.4). Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf den Rekurs nicht eintrat, weil die Auflagen gemäss dem beschwerdegegnerischen Entscheid nicht anfechtbar waren bzw. sind und die damaligen Anträge und Vorbringen der Beschwerdeführerin im Übrigen nicht den Streitgegenstand beschlugen (E. 2.2). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit ihrer Begehren abzuweisen (E. 3). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung scheint sie nicht verlangt zu haben und stünde ihr mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit ihrer Begehren abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG). Mangels Vertretung kommt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung von vornherein nicht infrage. Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage (gewesen) wäre, selbständig eine Rechtsvertretung zu mandatieren, gibt es keine, weshalb das Verwaltungsgericht insofern nicht von Amtes wegen tätig zu werden brauchte (vgl. Plüss, § 16 N. 114).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.